

## **Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Greven**

Das Jugendamt der Stadt Greven erbringt für seine Einwohner und Einwohnerinnen nach Maßgabe der §§ 22-24 SGB VIII und des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz NW) Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege. Mit diesen Richtlinien werden die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Greven geregelt.

Das Jugendamt der Stadt Greven, Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte (im nachfolgenden Text als Eltern bezeichnet), bilden eine Kooperation, bei der das Wohl des Kindes im Mittelpunkt steht.

Nach § 23 SGB VIII haben Eltern und Kindertagespflegepersonen einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

Für die von den Eltern zu leistenden Elternbeiträge gilt die jeweils gültige Fassung der "Elternbeitragssatzung für Angebote der Kindertagesbetreuung" der Stadt Greven.

## Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen (§ 22 SGB VIII) .....	4
2.	Förderleistungen (§ 23 SGB VIII).....	4
3.	Grundsätze der Förderung (§§ 22 und 23 SGB VIII und §§15 und 21 KiBiz).....	4
4.	Fördervoraussetzungen (§ 24 SGB VIII, § 24 KiBiz) .....	5
4.1	Rechtsanspruch.....	5
4.2	Bildungs- und Erziehungsauftrag.....	5
4.3	Betreuung von Pflegekindern.....	6
4.4	Masernimpfpflicht.....	6
5.	Besondere Betreuungsbedarfe .....	6
5.1	Ergänzende Betreuungsbedarfe .....	6
5.2	Unregelmäßiger Betreuungsbedarf.....	6
6.	Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII, § 22 KiBiz).....	7
6.1	Persönliche Voraussetzungen .....	7
6.2	Formale Voraussetzungen.....	8
6.3	Rahmenbedingungen der Kindertagespflege .....	9
6.4	Qualifizierung .....	10
6.4.1	Qualifizierung nach QHB.....	10
6.4.2	Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder .....	12
6.4.3	Fortbildungen.....	12
7.	Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen – Großtagespflegestelle .....	13
7.1	Definition.....	13
7.2	Anforderungen an Räumlichkeiten .....	13
7.3	Fachliche Ausgestaltung .....	14
7.4	Zusatzkraft in der Großtagespflegestelle .....	14
8.	Betreuung von Kindern mit Behinderung/besonderem Förderbedarf in der Kindertagespflege .....	14
8.1	Gemeinsame Förderung aller Kinder.....	14
8.2	Weitergehende Voraussetzungen .....	15
8.3	Qualifizierung .....	15
8.4	Voraussetzungen der Finanzierung.....	16
8.5	Qualifizierungskosten.....	16
8.6	Fachberatung.....	16
9.	Gewährung von Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen .....	16
9.1	Laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 SGB VIII.....	17
9.2	Anpassungsklausel nach KiBiz.....	17

9.3	Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit .....	17
9.4	Leistungsentgelt bei besonderen Betreuungsbedarfen .....	18
9.4.1	Randzeitenbetreuung.....	18
9.4.2	Nachtbetreuung .....	18
9.4.3	Kinder mit besonderem Förderbedarf .....	18
9.5	Betreuungsfreie Zeit.....	18
9.6	Leistungen bei Krankheit.....	19
9.7	Vertretung.....	19
9.8	Betriebskostenzuschuss in der Großtagespflege .....	20
9.9	Leistungen der Sozialversicherung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII .....	20
9.9.1	Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII).....	20
9.9.2	Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) .....	21
9.9.3	Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) .....	21
9.9.4	Krankentagegeldversicherung .....	21
9.9.5	Auszahlungsmodalitäten .....	21
9.10	Investitionskostenzuschuss.....	21
9.11	Ausstattung .....	22
10.	Zahlungsmodalitäten .....	22
11.	Beendigung des Betreuungsverhältnisses.....	22
12.	Elternbeitrag .....	23
13.	Zahlungen der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson .....	23
14.	Inkrafttreten .....	23
Anlage B zu den Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Greven (ab 01.08.2022).....		24

## **1. Rechtsgrundlagen (§ 22 SGB VIII)**

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten **Sozialgesetzbuches** - Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung.

Alle Kindertagespflegepersonen müssen sich im Rahmen Ihrer Tätigkeit an die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die geltenden gesetzlichen Vorschriften halten und diese umsetzen.

## **2. Förderleistungen (§ 23 SGB VIII)**

Folgende Leistungen werden durch das Jugendamt Greven erbracht:

- Fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen und Eltern in allen Fragen, die die Kindertagespflege betreffen
- Bedarfsgerechte Vermittlung von Kindern in Tagespflegeverhältnisse
- Akquise von Kindertagespflegepersonen
- Organisation von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aufbau und Pflege der Kooperation mit Kindertageseinrichtungen, insbesondere Familienzentren und dem Tageselternverein GreTa e.V.
- Prüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII und die Erhebung von Elternbeiträgen gemäß § 90 SGB VIII

## **3. Grundsätze der Förderung (§§ 22 und 23 SGB VIII und §§15 und 21 KiBiz)**

Die Grundsätze sind in den §§ 22 und 23 SGB VIII und insbes. in §§ 15 und 21 ff. KiBiz geregelt. Die Kindertagespflege richtet sich in erster Linie an Kinder im Alter von unter drei Jahren.

Für ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sollen andere institutionelle Betreuungsangebote vorrangig in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können im Einzelfall ergänzend Kindertagespflegeplätze im Rahmen vorhandener Angebote gefördert werden (sog. Randzeitenbetreuung).

Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und dies vom Landesjugendamt als Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, können speziell qualifizierte Kindertagespflegepersonen vermittelt werden

(Ziffer 8 dieser Richtlinien). Öffentlich gefördert wird die Kindertagespflege durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder in anderen geeigneten Räumen.

In sog. Großtagespflegestellen findet die Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen statt. Zur näheren Ausgestaltung einer Großtagespflegestelle wird auf Ziffer 7 dieser Richtlinien hingewiesen.

#### **4. Fördervoraussetzungen (§ 24 SGB VIII, § 24 KiBiz)**

Die Fördervoraussetzungen des § 24 SGB VIII und § 24 Abs. 3 KiBiz finden Anwendung.

##### **4.1 Rechtsanspruch**

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht kein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Sie sollen bei einem individuellen Betreuungsbedarf in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert werden.

Für Kinder ab einem Jahr besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird von der Fachberatung Kindertagespflege unter Berücksichtigung des Kindeswohls mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt.

Bedarfsgerecht ist ein Angebot insbesondere dann, wenn die Erziehungsberechtigten dadurch Erwerbstätigkeit oder Schul-/ Berufsausbildung und Kinderbetreuung besser miteinander vereinbaren können. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung außerhalb des Tatbestandes von Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z. B. Schule / Ausbildung / Erwerbstätigkeit) wird grundsätzlich erfüllt, wenn ein Angebot von 25 Stunden pro Woche gemacht wird.

Bei einem Wegfall der Voraussetzungen, die zu einem erhöhten Betreuungsbedarf geführt haben, besteht der bisherige Bewilligungsumfang bis zum Ende des Kita-Jahres fort. Die Möglichkeit der Eltern, im Rahmen der Kündigungsfristen den Betreuungsumfang abzusenken, bleibt.

##### **4.2 Bildungs- und Erziehungsauftrag**

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass eine Mindestbetreuungszeit von 10 Wochenstunden erforderlich ist. Bei einer ergänzenden Betreuung zur Tageseinrichtung für Kinder oder zur Offenen Ganztagschule ist eine Unterschreitung möglich. Die Betreuungszeit soll zum Wohle des Kindes einen Gesamtumfang (incl. Kindertageseinrichtung, Schule, Offene Ganztagschule oder andere institutionelle Betreuung) von 55 Wochenstunden nicht überschreiten.

Der Gesamtumfang der Kindertagespflege soll drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Kindertagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

### **4.3 Betreuung von Pflegekindern**

Wird ein Antrag auf Gewährung von Kindertagespflege für Pflegekinder gestellt, ist der Fachberatung nachzuweisen, dass Beginn und Umfang der Kindertagespflege mit dem Pflegekinderdienst abgesprochen sind.

### **4.4 Masernimpfpflicht**

Nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht eine Masernimpfpflicht. Die Fachberatungen klären die Eltern und Kindertagespflegepersonen hierzu auf. Die Kindertagespflegepersonen sind in Kooperation mit den Eltern verpflichtet, einen Nachweis gem. § 20 Abs. 9 IfSG über die Masernschutzimpfung aller betreuten Kinder einzuholen und nachzuhalten.

## **5. Besondere Betreuungsbedarfe**

### **5.1 Ergänzende Betreuungsbedarfe**

Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden (Randzeitenbetreuung, § 23 Abs. 1 S. 1 KiBiz).

In den Ferienzeiten sind Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagschule, der Kindertageseinrichtungen oder von anderen freien Trägern (Ferienkiste, Kinder- und Jugendfreizeiten) vorrangig in Anspruch zu nehmen. Beim Übergang in die Kindertageseinrichtung endet das Kindertagespflegeverhältnis grundsätzlich zum 31.07. eines Kalenderjahres.

### **5.2 Unregelmäßiger Betreuungsbedarf**

Bei unregelmäßigen Betreuungsbedarfen (Schichtdienst) sollen die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson sich auf ein bedarfsgerechtes Stundenkontingent verständigen.

## **6. Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII, § 22 KiBiz)**

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Die Ausübung der Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Greven. Die Fachberatung des Jugendamtes Greven hat im Rahmen der Erteilung der Erlaubnis die Eignung festzustellen, diese unterliegt der ständigen Überprüfung, die Erlaubnis ist maximal auf fünf Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 43 Abs. 3 S. 4 SGB VIII).

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, der Fachberatung die von ihr betreuten Kinder zu melden, auch wenn für diese keine öffentliche Förderung gewährt wird oder die Kinder aus einem anderen Jugendamtsbezirk kommen. Sollen mehr als fünf Betreuungsverträge abgeschlossen werden, hat die Kindertagespflegeperson der Fachberatung unaufgefordert einen Belegungsplan vorzulegen, aus dem die Betreuungszeiten der einzelnen Tagespflegekinder ersichtlich sind.

Die Kindertagespflegeperson hat die Fachberatung und die Eltern schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind.

Eine Kindertagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde, kann bei Ausfall einer anderen Kindertagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung dies zulassen, zusätzlich Kinder im Vertretungsfall betreuen. Dies darf nicht länger als 6 Wochen dauern und die in der Pflegeerlaubnis festgelegte Höchstzahl der gleichzeitig zu betreuenden Kinder insgesamt nicht überschreiten.

### **6.1 Persönliche Voraussetzungen**

Zur Erfüllung der Eignungsvoraussetzungen müssen die folgenden Kriterien gegeben sein:

1. Mindestalter: 21 Jahre
2. Mindestens: Hauptschulabschluss
3. Die Kindertagespflegeperson hat sich mit ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson auseinandergesetzt.
4. Die Grundhaltung zum Kind kommt durch Zuneigung, Zuwendung und Respekt zum Ausdruck, eine gewaltfreie Erziehungsvorstellung ist vorhanden. Diese Grundhaltung wird auch vom Partner oder der Partnerin der Kindertagespflegeperson erwartet.
5. Es besteht die Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Kinderbetreuung.
6. Erfahrungen im Umgang mit Kindern sind vorhanden.
7. Soziale und kommunikative Kompetenzen wie z. B.: Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit sind vorhanden. Die Kindertagespflegeperson ist tolerant und offen für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.

8. Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie können in Einklang gebracht werden.
9. Die Kindertagespflegeperson verhält sich gesundheitsbewusst und leitet zu gesundheitsförderndem Verhalten an.
10. Die Kindertagespflegeperson arbeitet zum Wohl des Kindes auch i. S. d. §§ 8a, 8b SGB VIII mit der Fachberatung, den Eltern, Institutionen, dem Jugendamt und anderen Kindertagespflegepersonen zusammen.
11. Es besteht die Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des Erziehungsverhaltens.
12. Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden, um die kommunikativen und sozialen Anforderungen zu erfüllen.
13. Eine längerfristige Perspektive bei der Ausübung der Tätigkeit ist vorhanden.
14. Es besteht die Bereitschaft zur verbindlichen und regelmäßigen Teilnahme an den die Tätigkeit vorbereitenden oder begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen.
15. Es besteht eine psychische und physische Belastbarkeit auch in dem Sinne, dass keine medizinischen Gründe (Suchterkrankungen, psychische Krankheiten) gegen die Arbeit mit Kindern sprechen.
16. Ein unterstützender und stabiler familiärer Rahmen bezogen auf den möglichen Partner oder die mögliche Partnerin des Bewerbers oder der Bewerberin sowie der eigenen Kinder ist vorhanden. Die Kindertagespflegeperson übernimmt nicht die vollständige Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen. Die Bedürfnisse der Tagespflegekinder und der eigenen Familie müssen in Einklang gebracht werden. Ein besonderes Augenmerk muss bei der Aufsichtspflicht liegen.
17. Es bestehen Organisations- und Haushaltsführungskompetenzen, um einen strukturierten Tagesablauf sowie die angemessene Versorgung der Kinder zu gewährleisten.
18. Die Kindertagespflegeperson erhält/erhielt keine Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII über einen längeren Zeitraum und/oder in intensiver Form (Hilfen nach § 35a SGB VIII werden dabei ausgeklammert, hier erfolgt eine Einzelfallentscheidung).

## **6.2 Formale Voraussetzungen**

Zur Prüfung der Eignung sind von der Bewerberin oder dem Bewerber folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis
2. Ausgefüllter Fragebogen (Bewerbungsbogen)
3. Lebenslauf
4. Nachweis über den Schul-/Berufsabschluss
5. Einverständniserklärung der Betreuungsperson über eine Überprüfung bei der zuständigen Fachkraft der Erziehungshilfe bei einer bewilligten/beantragten Hilfe zur Erziehung
6. unterschriebene Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII.
7. Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema Kinderschutz (8 UE, alle 5 Jahre)

8. Erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen (die Führungszeugnisse müssen spätestens alle fünf Jahre aktualisiert werden und dürfen keine relevanten Einträge enthalten)
9. Hausärztliches Attest aller im Haushalt lebenden Volljährigen (die Atteste müssen spätestens alle fünf Jahre aktualisiert werden)
10. Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
11. Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs speziell für Kinder (alle zwei Jahre)
12. Die nach 1970 geborenen Kindertagespflegepersonen müssen vor Beginn der Tätigkeit gem. § 20 Abs. 9 IfSG eine Masernschutzimpfung nachweisen.
13. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die Grundsätze der Datenschutzbestimmungen (DSGVO) einzuhalten.

### **6.3 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege**

Zur Durchführung der Kindertagespflege sollten folgende Rahmenbedingungen vorhanden sein:

1. Die Räume bieten ausreichend Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung entsprechend der Anzahl und des Alters der zu betreuenden Kinder.
2. Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
3. Bei einer Schulkind-Betreuung stehen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung.
4. Die Räume für die Kinderbetreuung sind hell, freundlich, sicher und sauber, eingerichtet. Sie werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. Die Räume müssen rauchfrei sein. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, die Gesundheitsaufsicht einzuschalten.
5. Die Einrichtung ist kindgerecht.
6. Eine ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien für jedes Kind ist vorhanden und in gutem Zustand.
7. Sicherheitsaspekte nach den Kriterien der Unfallkasse ([www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de)) im Wohn- und Außenbereich sind zu berücksichtigen.
8. Bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten ist eine bauaufsichtliche Genehmigung vorzulegen.
9. Der Tagesablauf wird kindgerecht strukturiert, um den Kindern Sicherheit zu geben.
10. Die Ernährung ist ausgewogen, gesund und abgestimmt auf die kindlichen Bedürfnisse.
11. Wenn kein eigener Garten vorhanden ist, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.
12. Ein Verbandkasten nach DIN 13157 muss vorhanden sein und regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft werden. Kleinere Verletzungen und leichte Unfälle müssen in einem Verbandbuch dokumentiert werden. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind in Form einer Unfallanzeige unverzüglich bei der Unfallkasse und der Fachberatung des Jugendamtes zu melden.
13. Für jedes Kind, das sich planmäßig länger als sechs Monate ausschließlich in der Kindertagespflege befindet, erstellt die Kindertagespflegeperson mit dem

Einverständnis der Eltern eine angemessene Bildungsdokumentation nach Vorlage des Jugendamtes.

14. Rauchmelder müssen vorhanden sein.

15. Die Kindertagespflegepersonen sollen mit den Eltern einen schriftlichen Betreuungsvertrag schließen.

## **6.4 Qualifizierung**

Ab dem Kindergartenjahr 2022 / 2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über die QHB-Qualifikation verfügen. Qualifizierte Kindertagespflegepersonen nach DJI haben Bestandsschutz. Eine Weiterqualifizierung mit dem QHB ist für DJI-geschulte möglich (Anschlussqualifizierung).

### **6.4.1 Qualifizierung nach QHB**

Das Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) ist ein Curriculum für die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen. Es knüpft an bewährte Elemente des DJI-Curriculums an, das sich weitgehend als Standard für die Grundqualifizierung in den letzten

Jahren etabliert hat. Die Qualifizierung nach QHB löst nun das DJI-Curriculum ab. Die neue Grundqualifizierung teilt sich in einen tätigkeitsvorbereitenden Teil und einen tätigkeitsbegleitenden Teil auf.

#### **Tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung**

(160 U-Std.) zuzüglich 80 Stunden Praktikum, ca. 100 Stunden Selbstlernzeit und Lernergebnisfeststellung

Die Qualifizierung vermittelt den Kindertagespflegepersonen pädagogische und psychologische Grundlagen für ihre Tätigkeit im Hinblick auf ihre persönliche Situation und die des Tageskindes und seiner Familie. Themen hierzu sind unter anderem kindliche Entwicklung, Erziehungsstile und -ziele, Selbsteinschätzung, Reflexion über das eigene Erziehungsverhalten, Kinderschutz, Eingewöhnungsphase, Kommunikation mit den Eltern und Ernährung. Darüber hinaus vermittelt der Kurs die rechtlichen Rahmenbedingungen, Umgang mit Steuern und Sozialabgaben, Fragen zur Aufsichtspflicht sowie zur Haftpflicht, die Betreuungsvereinbarung und die dazu erforderlichen Absprachen, Motivation und Anforderungsprofil sowie die Zusammenarbeit mit der Fachberatung und dem Jugendamt.

#### **Tätigkeitsbegleitende Qualifizierung**

(140 U-Std.) zuzüglich ca. 40 Stunden Selbstlernzeit und Lernergebnisfeststellung

Die tätigkeitsbegleitende Qualifikation setzt sich intensiv mit der Situation von Tagespflegekindern und ihren Familien auseinander und unterstützt und fördert die Kindertagespflegepersonen in ihrer professionellen Weiterentwicklung. Wichtige Themen

des Kurses sind u. a. Zeitmanagement, Bildungsauftrag und Bildungsdokumentation, Erziehungspartnerschaft mit den Familien der Tagespflegekinder u. ä.

### **Anschlussqualifizierung für erfahrene Kindertagespflegepersonen**

(140 U-Std.) zuzüglich ca. 40 Stunden Selbstlerneinheiten und Lernergebnisfeststellung

Kindertagespflegepersonen nach DJI (160 U-Std.) können an der Anschlussqualifikation teilnehmen und somit auf 300 UE aufstocken.

Die Anschlussqualifizierung folgt grundlegend der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach dem QHB. Ziel ist es, erfahrenen Kindertagespflegepersonen, die nach dem DJI-Curriculum qualifiziert sind, eine fachlich und methodisch-didaktisch angemessene Grundlage für einen Einstieg in die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung nach dem QHB zu ermöglichen und somit Grundlagen des QHB als ein einheitliches und maßgebendes Fundament der Qualitätssicherung in der Kindertagespflege zu implementieren.

### **Qualifizierung für Pädagogische Fachkräfte**

i. S. d. § 1 der Personalvereinbarung zum KiBiz ab 2022/2023 (80 U-Std.)

Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes (zum Beispiel Familie und Haushalt zugleich als Betreuungs- und Arbeitsort, Besonderheiten bei der Beziehung zu den Eltern, Rechts- und Versicherungsfragen, Kooperation mit Jugendamt und Fachberatung, selbstständige Tätigkeit), zur Qualitätssicherung und zur Minderung der Fluktuation müssen auch Erzieher und Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung oder andere sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen (§ 17 Abs. 2 Satz 4 und 5 KiBiz).

Bis zur Umsetzung reicht die bisherige Qualifizierung über den Vorbereitungs- und Einführungskurs nach DJI aus.

Bereits tätige Kindertagespflegepersonen, die die Voraussetzungen einer pädagogischen Fachkraft gem. § 1 der Personalvereinbarung zum KiBiz erfüllen, können eine ergänzende Qualifizierung im Umfang von 64 U-Std. zum Nachweis der vertieften QHB Kenntnisse erlangen.

Hierdurch wird eine kreisweite Anerkennung nach QHB erlangt, welche in Verbindung mit der Teilnahmebescheinigung (Vorbereitungs- und Einführungskurs) und der Ausbildung bzw. dem Studium gültig ist.

### **Finanzierung**

Die Finanzierung der Qualifizierung nach QHB erfolgt anteilig aus Mitteln des Jugendamtes.

Für alle Teilnehmenden wird ein Eigenanteil erhoben. Für die QHB-Qualifizierungen besteht die Möglichkeit, KiBiz-Mittel zu akquirieren. Anfallende Kosten zu: Fahrtkosten, Übernachtung und Verpflegung werden nicht erstattet.

### **Verpflichtung zur Tätigkeit nach der Qualifizierung**

Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, nach Abschluss der Qualifizierung für einen Zeitraum von zwei Jahren eine entsprechende Anzahl von Kindertagespflegeplätzen bereit zu stellen, wobei der Umfang der Kindertagespflege grundsätzlich durchschnittlich

25 Stunden pro Woche und Kind betragen soll. Sofern die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen mindestens zwei Plätze zur Verfügung gestellt werden. Abweichende Regelungen hiervon sind möglich. Wenn dies nicht erfolgt, gehen die gesamten Kosten der Qualifizierung zu Lasten des Kursteilnehmers bzw. der Kursteilnehmerin.

Eine anteilige Rückerstattung der Qualifizierungskosten erfolgt in den Fällen, in denen die Kindertagespflege vor Ablauf der Zwei-Jahresfrist beendet wird. Die Grundqualifizierung (tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung, Vorbereitungs- und Einführungskurs sowie Erste-Hilfe-Kurs, vgl. Ziff. 6.4.2) ist Voraussetzung für eine Vermittlung und den Beginn der Betreuung.

#### **6.4.2 Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder**

Der 9-stündige Kurs vermittelt in Anlehnung an die Forderungen der Unfallkasse NRW umfassende Informationen, um im Notfall bei Säuglingen und Kindern Erste Hilfe zu leisten. Ziel ist es, durch praktische Übungen bei typischen Unfällen im Säuglings- und Kindesalter oder bei plötzlich auftretenden Krankheiten die notwendigen Maßnahmen zu erlernen. Der Erste-Hilfe-Kurs muss alle 2 Jahre mit neun Unterrichtsstunden aktualisiert werden. Die Pflegeurlaubnis kann nicht verlängert werden, wenn nicht ein maximal zwei Jahre alter Nachweis über die Durchführung eines Erste-Hilfe-Kurses vorgelegt werden kann.

#### **6.4.3 Fortbildungen**

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens neun Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen (§ 21 Abs. 3 KiBiz). Der Erste-Hilfe-Kurs ist hiervon ausgenommen und wird zusätzlich erwartet.

Sollten ausnahmsweise in einem Jahr die neun Stunden Fortbildung nicht erreicht werden, können fehlende Stunden im I. Quartal des nachfolgenden Jahres nachgeholt werden.

Zudem sind alle fünf Jahre acht Unterrichtseinheiten zum Thema Kinderschutz verpflichtend, welche an die Verlängerung der Pflegeurlaubnis gekoppelt wird. Diese werden als Fortbildungsstunden anerkannt.

Befinden sich Kindertagespflegepersonen in einer Qualifizierung nach dem QHB, sind innerhalb dieses Zeitraumes keine zusätzlichen Fortbildungsstunden erforderlich.

Die Kindertagespflegeperson legt der zuständigen Fachberatung die Nachweise über die Teilnahme an den Fortbildungen sowie den Nachweis über die Auffrischung des "Erste-Hilfe-Kurses", zeitnah nach der der Teilnahme, spätestens aber bis zum 28.02. des Folgejahres vor.

Kosten für Fort- und Weiterbildungen werden auf Antrag und nur bei vorheriger Abstimmung mit der Fachberatung vom Jugendamt zu 50 % übernommen, sofern sie in einem direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson stehen. Fahrt- und Verpflegungskosten können nicht übernommen werden. Der Antrag auf

Erstattung ist innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu stellen, in dem die Fortbildung besucht wurde.

## **7. Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen – Großtagespflegestelle**

### **7.1 Definition**

Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden (§ 22 Abs. 3 KiBiz). Die vertragliche und pädagogische Zuordnung nach § 22 Abs. 4 KiBiz ist zu gewährleisten. Um bis zu 15 Betreuungsverträge abschließen zu können, sind die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 S. 3 KiBiz einzuhalten. Dies bedeutet, dass u. a. alle Kindertagespflegepersonen den QHB Standard erfüllen. In jedem Fall haben die Kindertagespflegepersonen der Fachberatung unaufgefordert einen Belegungsplan vorzulegen, aus dem die Betreuungszeiten und die Zuordnung der einzelnen Tagespflegekinder ersichtlich sind.

Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens eines Verbundpartners wird empfohlen.

### **7.2 Anforderungen an Räumlichkeiten**

- Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeignetem, angemietetem oder nicht privat genutztem Wohnraum. Bevorzugt sollte sich die Wohnung im Erdgeschoss oder in der 1. Etage befinden. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband Westfalen Lippe einzubeziehen.
- Eine Einbeziehung des Gesundheitsamtes, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes und des Bauamtes ist erforderlich. Anforderungen des Brandschutzes sind zu beachten. Rauchmelder und Feuerlöscher müssen vorhanden sein.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum sowie über einen Ruheraum verfügen. Eine kindgerechte Toilette und eine Wickelmöglichkeit müssen vorhanden sein.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung und Erziehung von Kindern sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten (mit einer altersgerechten Bestuhlung) gehört zur Ausstattung.
- Wenn kein eigener Garten dazugehört, sollte ein Spielplatz oder Park zu Fuß gut erreichbar sein.
- Die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege finden auch bei der Großtagespflege Anwendung.

### **7.3 Fachliche Ausgestaltung**

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Kindertagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen. Inhalte sollten zum Beispiel pädagogische Schwerpunkte, die Ziele der vorgesehenen Kindertagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf sein.

Darüber hinaus ist die Vorlage eines Finanzierungskonzeptes erforderlich, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.

Die Vermittlung eines Kindes in eine Großtagespflegestelle, die im Rahmen eines Festanstellungsmodells betrieben wird, kann erfolgen, wenn der Träger der Großtagespflegestelle die eindeutige Zuordnung des Kindes zu einer Kindertagespflegeperson garantiert und nachweist. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben muss durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geprüft sein. Der Träger der Großtagespflegestelle muss ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein. Es wird das Kindertagespflegegeld gezahlt, das mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart wurde. Sollte ein höheres als im Kreisjugendamtsbezirk gezahltes Kindertagespflegegeld vereinbart worden sein, so ist eine Vermittlung bzw. Kostenübernahme nur im begründeten Einzelfall möglich.

Nähere Einzelheiten regelt der Leitfaden für Großtagespflege der Stadt Greven.

### **7.4 Zusatzkraft in der Großtagespflegestelle**

Eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson soll vorgehalten werden.

Die Großtagespflegestelle erhält einen monatlichen Maximalzuschuss von 450,00 €, sofern und für den Zeitraum, für den sie eine Zusatzkraft beschäftigt. Weitere anfallende Kosten werden von der Großtagespflegestelle getragen. Die Zusatzkraft verfügt über eine gültige Pflegeerlaubnis.

Die Tätigkeit im Rahmen der Vertretung setzt sich aus der tatsächlichen Vertretung, der Kooperationspflege und Bindungsarbeit mit Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kindern zusammen.

## **8. Betreuung von Kindern mit Behinderung/besonderem Förderbedarf in der Kindertagespflege**

### **8.1 Gemeinsame Förderung aller Kinder**

Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen (§ 8 KiBiz).

## **8.2 Weitergehende Voraussetzungen**

Eine Kindertagespflegeperson, die Kinder mit Behinderung betreut, muss neben den Voraussetzungen nach § Ziff. 6 dieser Richtlinien über folgende weitere persönliche Voraussetzungen verfügen:

- Die Kindertagespflegeperson hat eine positive und offene Grundhaltung Kindern mit Behinderung gegenüber. Hieraus resultiert ihre Bereitschaft und Motivation Kinder mit Behinderung inklusiv zu betreuen.
- Sie ist bereit, sich mit verschiedenen Behinderungsbildern und deren Förderansätzen auseinanderzusetzen.
- Sie verfügt über eine erhöhte Kommunikationskompetenz und Kooperationsbereitschaft gegenüber Eltern, Fachberatung, medizinischen Diensten und anderen Institutionen.
- Es besteht die Bereitschaft, sich regelmäßig fachspezifisch weiterzubilden.
- Es besteht die Bereitschaft, den inklusiven Gedanken in die eigene Konzeption aufzunehmen und diesen dann auch in die tägliche Arbeit umzusetzen. Es besteht ein erhöhtes Verantwortungsbewusstsein.
- Eine mehrjährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson (mit mehreren Kindern) ist wünschenswert.

Die Räumlichkeiten entsprechen den Bedarfen des Kindes mit Behinderung.

Die Kindertagespflegeperson, die ein Kind mit Behinderung betreuen will, soll eng mit einer weiteren Kindertagespflegeperson zusammenarbeiten, die ebenfalls über eine Zusatzqualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen verfügt. Im Vertretungsfall kann diese Kindertagespflegeperson die Betreuung des Kindes mit Behinderung übernehmen.

## **8.3 Qualifizierung**

Ergänzend zu Ziff. 6.4 dieser Richtlinien hat die Kindertagespflegeperson eine im Vorfeld durch das Landesjugendamt zu genehmigende Zusatzqualifizierung mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung inklusive Arbeit mit einem Umfang von 100 Unterrichtseinheiten zu absolvieren. Hiervon ausgenommen sind Kindertagespflegepersonen mit heilpädagogischer Ausbildung und einer 160 Std. Qualifizierung (QHB und DJI).

Die Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung mit mindestens einem Umfang von fünf Stunden im Jahr mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung / inklusive Arbeit zusätzlich zu den 9 Stunden nach 6.4.3, wird vorausgesetzt.

Des Weiteren nehmen diese Kindertagespflegepersonen vierteljährlich an einem Treffen der Kindertagespflegepersonen zum Thema „Kinder mit Behinderungen“ mit den zuständigen Fachberatungen teil.

## **8.4 Voraussetzungen der Finanzierung**

Die Gewährung eines erhöhten Kindertagespflegegeldes für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen setzt voraus, dass durch das Landesjugendamt eine Anerkennung des Kindes als Kind mit Behinderung nach § 99 SGB IX erfolgt oder das Kind ist im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX aufgrund einer vorliegenden oder drohenden Behinderung in seiner sozialen Teilhabe wesentlich beeinträchtigt bzw. von einer solchen Beeinträchtigung bedroht ist.

Über den LWL ist die Gewährung und Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen möglich. Für das Kind muss ein Betreuungsvertrag über mindestens 15 Wochenstunden vorliegen. Die Antragstellung erfolgt über den Landschaftsverband unter Einbeziehung des Jugendamtes. Dem folgenden Link können alle aktuellen Informationen entnommen werden: <https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/inklusive-kindertagesbetreuung/inklusive-kindertagespflege/>

Die Kindertagespflegeperson muss über eine Qualifizierung nach Ziff. 8.3 der Richtlinien verfügen.

## **8.5 Qualifizierungskosten**

Die Qualifizierungskosten nach Absatz 1 der Ziff. .3 werden nach Rücksprache mit der Fachberatung zur Hälfte vom Jugendamt erstattet. Anfallende Kosten wie Fahrtkosten, Übernachtung und Verpflegung werden nicht erstattet.

Voraussetzung für die Übernahme der Qualifizierungskosten durch den LWL ist, dass ein Kind, für das bereits ein Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt wurde, bereits in der Betreuung ist oder zumindest der Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.

## **8.6 Fachberatung**

Die Fachberatung berät die Kindertagespflegeperson – über die Leistungen nach Ziff. 2 der Richtlinien hinaus - regelmäßig bei allen Fragen zur Kindertagespflege und zu den Betreuungs- und Förderbedarfen der Kinder mit Behinderung. Auch bei konzeptionellen Fragestellungen steht die Fachberatung zur Verfügung.

## **9. Gewährung von Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen**

Voraussetzung für die Gewährung der Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen ist:

1. eine gültige Pflegeerlaubnis
2. ein Fortbildungsnachweis i. S. v. Ziffer 6.4.2 und 6.4.3 der Richtlinien
3. der Bewilligungsbescheid an die Personensorgeberechtigten
4. dass für jedes der Kindertagespflegeperson zugeordnete Kind mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird

## **9.1 Laufende Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 SGB VIII**

Kindertagespflegepersonen, die von der Fachberatung vermittelt wurden, erhalten für die Betreuung der Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Greven eine laufende Geldleistung entsprechend der Kriterien des § 23 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 SGB VIII. Die laufende Geldleistung bemisst sich an dem von der Fachberatung in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten ermittelten Betreuungsbedarf des Kindes und an der Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Die Auszahlung erfolgt als Pauschale monatlich pro Kind nach der Leistungstabelle Kindertagespflege:

### **Leistungstabelle Kindertagespflege** (ab 01.08.2022)

Siehe Anlage B zu den Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Greven

Grundsätzlich ist der Antrag auf Gewährung der Geldleistungen schriftlich von den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt der Stadt Greven zu stellen.

Der Anspruch auf diese Geldleistungen beginnt zum 1. des Monats, in dem die Betreuung nach Betreuungsvertrag beginnt, jedoch frühestens mit dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats. Der Antrag soll grundsätzlich vier Wochen vor Betreuungsbeginn vorliegen. Die Betreuung beginnt mit der Eingewöhnungsphase.

Die Bewilligung orientiert sich am Kindergartenjahr und erfolgt für maximal 18 Monate.

Veränderungen sind dem zuständigen Jugendamt frühzeitig - mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung - schriftlich mitzuteilen. Sie treten zum 01. des nächsten Monats in Kraft. Das geänderte Stundenkontingent ist für drei Monate bindend. Höherbuchungen sind bei nachgewiesenem Bedarf auch ausnahmsweise kurzfristig möglich.

## **9.2 Anpassungsklausel nach KiBiz**

Ab dem Kindergartenjahr 2021/22 erfolgt eine jährliche Anhebung auf Grundlage der von der obersten Landesjugendbehörde veröffentlichten Fortschreibungsrate (vgl. § 37 Abs. 2 KiBiz). Die Beträge werden nach mathematischen Regeln auf volle Eurobeträge gerundet.

## **9.3 Mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit**

Für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit erhalten die Kindertagespflegepersonen eine

Stunde pro Kind und Betreuungswoche nach dem Tabellenwert der Vollqualifikation (§ 24 Abs. III Nr. 6 KiBiz) vergütet. Diese Vergütung wird für jedes Kind, das sich planmäßig länger als sechs Monate ausschließlich in der Kindertagespflege befindet, gewährt.

## **9.4 Leistungsentgelt bei besonderen Betreuungsbedarfen**

### **9.4.1 Randzeitenbetreuung**

Kindertagespflegepersonen, die Kinder in Randzeiten in Ergänzung zu institutionellen Betreuungsangeboten für bis zu 15 Wochenstunden betreuen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 25 % auf das gebuchte Stundenkontingent. Voraussetzung ist, dass der Betreuungsbedarf des Kindes regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung oder der Grundschule / OGS liegt (§ 23 Abs. 1 S. 1 KiBiz). Dies gilt nicht für Kinder mit Behinderungen, für die ein erhöhtes Leistungsentgelt gezahlt wird.

### **9.4.2 Nachtbetreuung**

Betreuungszeiten zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr werden nur zur Hälfte bei der Ermittlung des benötigten Stundenkontingentes berücksichtigt.

### **9.4.3 Kinder mit besonderem Förderbedarf**

Jedes Kind mit anerkannter Behinderung durch das Landesjugendamt belegt zwei reguläre Plätze der Kindertagespflegeperson und mindert damit die maximale Platzzahl.

Über den Landschaftsverband kann die Platzabsenkung pro Kind mit Behinderung im Umfang von 30 Wochenstunden finanziert werden. Zudem kann die entfallene Betriebskostenpauschale (für einen freien Platz kann diese nicht steuerlich geltend gemacht werden) am Ende des Kindergartenjahres in Höhe von max. 3.600 € erfolgen.

Darüber hinaus können Leistungen bis zum 2,5-fachen Satz des gebuchten Betreuungskontingentes unter Berücksichtigung fachlicher Stellungnahmen gewährt werden (ggf. Pflegekinderdienst, Allgemeiner Sozialer Dienst, Medizinischer Dienst).

Bei Kindern mit ärztlich festgestelltem besonderem Förderbedarf, bei denen noch keine Feststellung durch das Landesjugendamt getroffen wurde, erhält die Kindertagespflegeperson ebenfalls ein bedarfsgerechtes Betreuungsentgelt.

## **9.5 Betreuungsfreie Zeit**

Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte haben sich zu Beginn bzw. bei Weiterbewilligung der Kindertagespflege über die betreuungsfreien Zeiten zu verständigen. Die vereinbarten betreuungsfreien Zeiten sollen einen Zeitraum von mindestens 20 Arbeitstagen pro Kalenderjahr bei einer 5 Tage-Woche umfassen. Sie dürfen 25 Arbeitstage pro Kalenderjahr bei einer 5 Tage-Woche nicht überschreiten. Das Jugendamt finanziert die betreuungsfreie Zeit für maximal 25 Tage. Bei weniger als 5 Arbeitstagen pro Woche reduziert sich die Finanzierung der betreuungsfreien Zeiten anteilig. Sollte eine Verständigung für diese Zeiten nicht möglich sein, so hat die Kindertagespflegeperson die entsprechende Vertretung zusammen mit der Fachberatung zu organisieren.

Entscheiden sich Kindertagespflegepersonen für mehr als die ihnen zustehenden betreuungsfreien Tage, so müssen diese den Eltern vor Betreuungsbeginn angegeben werden. Dem Jugendamt sind die im laufenden Kalenderjahr vereinbarten betreuungsfreien Tage bis spätestens zum 31.12. nachzuweisen. Werden die zustehenden betreuungsfreien Tage überschritten, ist das entsprechende anteilige Entgelt (ausgehend vom durchschnittlichen Entgelt des betreffenden Jahres) zu erstatten. Die Verrechnung erfolgt mit der Geldleistung für den Februar des Folgejahres.

Der Elternbeitrag bleibt hiervon unberührt. Liegt die Urlaubsmeldung des betreffenden Jahres nicht spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres vor, kann die Auszahlung für Februar nicht rechtzeitig erfolgen und erst bei Vorlage nachgeholt werden.

## **9.6 Leistungen bei Krankheit**

Die Kindertagespflegeperson hat ihre Erkrankung unverzüglich den Sorgeberechtigten der von ihr betreuten Kinder und der Fachberatung, verbunden mit einer Aussage der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, mitzuteilen. Im Rahmen einer Krankheitsvertretung haben sich die Kindertagespflegepersonen und die Eltern schnellstmöglich über eine Vertretungsregelung zu verständigen.

Sollte dann mit einem ärztlichen Attest / einer ärztlichen Bescheinigung bestätigt werden, dass der Ausfall länger andauert, so kann eine fortlaufende Zahlung des Kindertagespflegegeldes erfolgen. Zusätzlich hierzu erhält auch die Vertretungskraft ein Kindertagespflegegeld ausgezahlt. Hierbei ist wichtig, dass im ärztlichen Attest eine voraussichtliche Dauer und der genaue Beginn der Erkrankung benannt werden.

Die Zahlung an die Vertretungskraft wird mit Beginn der Vertretung bis max. zur Beendigung der sechsten Woche fortgeführt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich betreuten Stunden. Hierfür ist ein Stundenzettel vorzulegen. Nach Ablauf der sechs Wochen ist in Absprache mit den Eltern, den beteiligten Kindertagespflegepersonen und der Fachberatung zu klären, wie die Betreuung des Kindes in der nächsten Zeit erfolgen soll. Ab der siebten Woche wird nur noch ein Kindertagespflegegeld gezahlt.

Um im Krankheitsfall (Erkrankung länger als sechs Wochen) Einnahmeausfälle zu verhindern, wird Kindertagespflegepersonen empfohlen, eine Krankentagegeldversicherung abzuschließen (s. Ziffer 9.9.4).

## **9.7 Vertretung**

Vertretung im erforderlichen Maße wird über Freihaltepauschalen und individuelle Absprachen zwischen Kindertagespflegepersonen gesichert. Hierbei sollen bestehende Kooperationsbezüge der Kindertagespflegepersonen verstärkt berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Freihaltepauschale muss mit der Fachberatung getroffen werden.

Die Tätigkeit im Rahmen der Vertretung setzt sich aus der tatsächlichen Vertretung, der Kooperationspflege und Bindungsarbeit mit Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kindern zusammen.

Voraussetzung für eine Freihaltepauschale ist, dass eine Kindertagespflegeperson einen Platz „freihält“ und im Bedarfsfall, nach Absprache mit der Fachberatung, zur Verfügung stellt. Der freie Platz wird in dem Maße vergütet, den eine qualifizierte Kindertagespflegeperson für die Betreuung eines Kindes mit 25 Wochenstunden erhalten würde. Die Anzahl der Freihalteplätze ist durch das Jugendamt begrenzt.

Geht in einem Einzelfall die tatsächliche Vertretung über 25 Wochenstunden hinaus, werden die zusätzlichen Stunden vergütet. Dafür muss die Betreuungszeit für einen gesamten Kalendermonat über 25 Wochenstunden/107,5 Stunden pro Monat ( $25 \text{ Std.} \times 4,3 = 107,5 \text{ Std.}$ ) hinausgehen. Werden im Vertretungsfall weniger Stunden benötigt, wird die Freihaltepauschale weitergezahlt.

## **9.8 Betriebskostenzuschuss in der Großtagespflege**

Großtagespflegestellen, die von selbständigen Kindertagespflegepersonen betrieben werden, können auf Antrag einen Betriebskostenzuschuss erhalten, wenn die Einrichtung mit der Bedarfsplanung der Jugendhilfeplanung abgestimmt ist und ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vorgehalten werden kann.

Der Betriebskostenzuschuss soll die Hälfte der nachgewiesenen Betriebskosten abdecken. Maximal werden monatlich 600,00 € gezahlt. Als Betriebskosten werden die monatliche Kaltmiete incl. Mietnebenkosten, Energiekosten und Versicherungen anerkannt. Im Falle von Eigentum wird für die Berechnung eines Betriebskostenzuschusses die aktuelle Netto-Kaltmiete, gestaffelt nach Wohnungsgröße und Wohnort (Standort GTP) zugrunde gelegt. Nebenkosten werden wie o. g. anerkannt. Für diejenigen, die bislang einen höheren Zuschuss erhalten haben, gilt eine Besitzstandswahrung.

## **9.9 Leistungen der Sozialversicherung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII**

### **9.9.1 Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)**

Die selbständigen Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich mit Beginn ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anzumelden und nach Beendigung ihrer Tätigkeit wieder abzumelden.

Die Beiträge werden in voller Höhe erstattet, wenn die Kindertagespflegeperson im vergangenen Jahr drei Monate betreut hat und darüber hinaus für die Betreuung zur Verfügung steht. Besteht innerhalb eines Jahres kein Betreuungsverhältnis und steht die Kindertagespflegeperson nicht weiter zur Verfügung, besteht kein Anspruch auf Zahlung der Beiträge.

### **9.9.2 Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)**

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden, sobald der Gewinn im steuerrechtlichen Sinne mehr als monatlich 450,00 € beträgt.

Die anfallenden Beträge zur gesetzlichen Versicherung werden vom Jugendamt hälftig erstattet.

Bei einer steuerlichen Gewinnerwartung von weniger als monatlich 450,00 € können sich die Kindertagespflegepersonen privat oder freiwillig gesetzlich versichern. In diesen Fällen erfolgt eine hälftige Erstattung des Mindestsatzes der gesetzlichen Rentenversicherung.

### **9.9.3 Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)**

Kindertagespflegepersonen, sofern sie nicht beitragsfrei in der Familienkasse versichert sind, müssen sich selbst krankenversichern.

Die Erstattung erfolgt in Höhe von 50% eines angemessenen Beitrages. Als angemessen gilt der Regelbeitrag für Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Beitrag für eine private Krankenversicherung mit vergleichbaren Leistungen.

### **9.9.4 Krankentagegeldversicherung**

Kindertagespflegepersonen können sich im Krankheitsfall gegen Einnahmeausfälle absichern, die sich an den regelmäßigen Einnahmen der Kindertagespflegeperson orientieren. Daraus ergibt sich ein Anspruch auf Krankengeld und Mutterschaftsgeld. Hierfür werden die anfallenden Kosten zur Hälfte erstattet. Für die Zeit des Bezuges von Leistungen hieraus, besteht eine Beitragsfreiheit.

### **9.9.5 Auszahlungsmodalitäten**

Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Die Leistungsbescheide der Versicherungsträger sind Grundlage der Antragsstellung und vollständig und lückenlos, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einzureichen. Bei späterer Vorlage werden die Beiträge erst ab dem Monat des Eingangs erstattet.

## **9.10 Investitionskostenzuschuss**

Das Land NRW fördert Investitionsmaßnahmen, soweit die Maßnahmen der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen. Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen. Die Förderung zur Schaffung von neuen Plätzen in Großtagespflege und

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen weicht von der Förderung in der Wohnung der Kindertagespflegeperson ab.

Die Fördermittel des Landes bzw. des Bundes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sollte eine Förderung über diese Mittel nicht möglich sein, kann durch das Jugendamt Greven im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Pauschale bewilligt werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Kindertagespflegeperson verpflichtet, die Tätigkeit für die nächsten zwei Jahre auszuüben. Die Anschaffungen sind entsprechend nachzuweisen.

Um fortlaufend eine gute Ausstattung der Kindertagespflege zu gewährleisten, können Kindertagespflegepersonen fünf Jahre nach letzter investiver Förderung erneut einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 500 € für ihre Tagespflegestelle erhalten. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Beantragung erfolgt formlos auf schriftlichem Weg und wird auf Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ausgezahlt.

### **9.11 Ausstattung**

Kindertagespflegepersonen, die ein Kind mit anerkannter Behinderung betreuen, können auf Antrag einmalig einen Zuschuss von bis zu 500 Euro für den Kauf behindertengerechter Gegenstände stellen. Leistungen der Krankenkasse, der Pflegekasse und/oder des Sozialamtes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## **10. Zahlungsmodalitäten**

Die erste Auszahlung der Pauschalen erfolgt jeweils zum 25. des laufenden Monats.

Veränderungen der Betreuungszeiten sind dem Jugendamt Greven frühzeitig - mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung - schriftlich mitzuteilen. Sie treten zum 01. des nächsten Monats in Kraft.

Das geänderte Stundenkontingent ist für drei Monate bindend.

## **11. Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung des Betreuungsverhältnisses einer schriftlichen Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Das Jugendamt ist unverzüglich über die Kündigung bzw. Beendigung zu informieren. Eine

Kündigung durch die Kindertagespflegeperson ist nur aus triftigem Grund möglich. Bevor ein Platz von der Kindertagespflegeperson gekündigt wird, hat diese zwingend die Fachberatung einzuschalten.

Eine Kündigung der Kindertagespflege zum 31. Mai und zum 30. Juni ist ausgeschlossen.

Außerordentliche Kündigungen sind mit der Fachberatung abzustimmen. Eine Aufhebung der Betreuungsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen nach Rücksprache mit der Fachberatung des Jugendamtes jeweils zum Ende des laufenden Monats ist möglich.

Sollten im Betreuungsvertrag zwischen Eltern und Kindertagespflegepersonen andere Kündigungsfristen vereinbart worden sein, hat dies keine Auswirkungen auf die Einstellung der Zahlung.

## **12. Elternbeitrag**

Die Beitragspflichtigen i. S. d. § 2 der Elternbeitragssatzung des Jugendamtes Greven in der jeweils gültigen Fassung haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Beitrag zu den Aufwendungen für die Kindertagespflege zu leisten. Die Höhe richtet sich nach der Elternbeitragssatzung in der jeweils gültigen Fassung. Der Beitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme zu leisten. Der Elternbeitrag ist in voller Höhe für jeden Monat zu entrichten, auch wenn das Betreuungsverhältnis nur für einen Teil des Monats bestanden hat.

## **13. Zahlungen der Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson**

Mit der Pauschale entsprechend der Leistungstabelle sind alle Sachaufwendungen und Förderleistungen abgegolten. Gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen kann ein angemessenes Entgelt für Hauptmahlzeiten von den Kindertagespflegepersonen verlangt werden.

Weitere Zuzahlungen sind nicht zulässig.

## **14. Inkrafttreten**

Die Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege des Jugendamtes Greven treten zum 01.08.2022 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien des Jugendamtes Greven für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) treten mit Ablauf des 31.07.2022 außer Kraft.

**Anlage B zu den Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Greven (ab 01.08.2022)**

Std./Woche	10	15	20	25	30	35	40	45	50	55
Grundqualifikation DJI	182 €	274 €	365 €	457 €	548 €	638 €	730 €	821 €	912 €	1.004 €
Vollqualifikation DJI										
Grundqualifikation QHB	243 €	365 €	487 €	608 €	730 €	852 €	974 €	1.095 €	1.217 €	1.339 €
Vollqualifikation QHB	250 €	374 €	499 €	623 €	749 €	873 €	998 €	1.122 €	1.248 €	1.372 €